

Informationen Realschulabschlussprüfung für Schulfremde

Voraussetzungen zur Zulassung

Die Realschulabschlussprüfung kann als Schulfremder ablegen, wer ...

- nicht bereits die ordentliche Realschulabschlussprüfung mit Erfolg abgelegt hat;
- nicht mehr als einmal erfolglos an der Realschulprüfung teilgenommen hat;
- die Abschlussprüfung nicht eher ablegt, als es bei normalem Schulbesuch möglich wäre;
- keine öffentliche oder staatlich anerkannte Hauptschule, Werkrealschule, Realschule, Gemeinschaftsschule und kein Gymnasium oder Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besucht.

Gymnasiale Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 werden zugelassen, wenn ihre Versetzung gefährdet ist und sie im Falle der Nichtversetzung ihre Schule verlassen müssten.

Anmeldung zur Prüfung und Zulassung

Schriftlich beim Staatlichen Schulamt Ludwigsburg bis 01. März des jeweiligen Jahres (spätester Eingang beim Schulamt!).

Nach Eingang sämtlicher Unterlagen werden Sie vom Staatlichen Schulamt einer öffentlichen Schule im Kreis Ludwigsburg zugewiesen. Dort erhalten Sie später weitere Informationen, insbesondere über die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern.

Folgende Unterlagen müssen bis 01. März abgegeben werden:

- ✓ ‚Anmeldung zur Schulfremdenprüfung‘ (s. Vorlage)
 - ✓ *Lebenslauf* (mit Angaben zum Bildungsgang/Berufstätigkeiten)
 - ✓ *Personalausweis oder Reisepass* (in amtlich beglaubigter Kopie durch eine öffentliche Stelle bzw. Behörde, z.B. Rathaus) *oder Geburtsurkunde* (Vorlage des Originals)
 - ✓ *Abgangs- oder Abschlusszeugnis* (Kopie vom Original – ausländische Zeugnisse nur in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung).
- 10-Klässler des Gymnasiums müssen statt Lebenslauf und Abschlusszeugnis abgeben:
- ‚Bescheinigung für Gymnasialschüler‘ zur Versetzungsgefährdung (s. Vorlage)
 - *Halbjahresinformation* (einfache Kopie)



Anmeldeformulare unter www.lb.schulamt-bw.de
Schule- Schulfremdenprüfung

Prüfungsinhalte

Schriftliche Prüfungen

Deutsch

Mathematik

Englisch

Wahlpflichtfach:
Technik *oder* AES (Alltagskultur, Ernährung, Soziales) *oder* Französisch

Im Fach Deutsch ist eine Ganzschrift Bestandteil der Schulfremdenprüfung:
Jäger, Sara: Nach vorn nach Süden alternativ **Dürrenmatt: Die Physiker**.
 → Fragen Sie die Prüfschule wegen der Auswahl!

Mündliche Prüfungen

Geschichte *oder* Geographie
oder Gemeinschaftskunde

Biologie *oder* Chemie *oder* Physik

Kommunikationsprüfung
Englisch

Deutsch *oder* Mathematik
oder Wahlpflichtfach
(Wahl nach Bekanntgabe der schriftlichen Noten)

* optional weiteres Fach aus dem schriftlichen Bereich

Der Schülerin bzw. dem Schüler wird vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit gegeben, ein **Schwerpunktthema zu benennen**.

Termine 2024

Schriftlich:

Fach	Haupttermin	Nachtermin
Deutsch	Dienstag, 14. Mai 2024	Donnerstag, 20. Juni 2024
Englisch	Donnerstag, 16. Mai 2024	Freitag, 21. Juni 2024
Mathematik	Dienstag, 04. Juni 2024	Montag, 24. Juni 2024
Wahlpflichtfach (Technik, Französisch, AES*)	Donnerstag, 06. Juni 2024	Dienstag, 25. Juni 2024

*AES = Alltagskultur, Ernährung, Soziales)

Mündliche Prüfungen im Zeitraum Dienstag, 02. Juli - Dienstag, 09. Juli 2024.

Vorbereitungsmöglichkeiten auf die Schulfremdenprüfung

- Aufgabensammlungen zur Realschulabschlussprüfung in den Hauptfächern Deutsch, Mathematik und Englisch incl. Lösungen im Buchhandel (z.B. Stark-Verlag)
- Arbeitsheft zur Ganzschrift „Nach vorn nach Süden“ oder „Die Physiker“ z.B. vom Stark-Verlag
- Aufgabenhefte für die Prüfung in Technik, AES oder Französisch z.B. Stark-Verlag
- Fragen Sie die Prüfschule nach Schulbüchern und Prüfungsinhalten!
- Ulrich-Walter-Schule Ludwigsburg, Tel. 07141 / 487 33 77
- Volkshochschule Stuttgart, Tel. 0711 / 187-3800 (frühzeitig anmelden!)
- Privatakademie Dr. Rampitsch Stuttgart, Tel. 0711 / 2526 -1470
- Lernzentrum Killesberg, Tel. 0711 / 256 26 26



Fragen oder persönliche Beratung bei Herrn Strobel
(Tel. 07141 / 9900-0 oder Pruefungen@ssa-lb.kv.bwl.de)

Sonstiges

Prüfungsergebnis

- (1) Als Prüfungsergebnis zählen allein die Prüfungsleistungen.
- (2) Maßgebend für das Bestehen ist die Prüfungsordnung zur Realschulabschlussprüfung
- (3) Teilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Realschulabschluss; auf Wunsch wird eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung erstellt.
- (4) Die Realabschlussprüfung darf höchstens ein Mal wiederholt werden.

Nichtteilnahme, Rücktritt

- (1) Die Prüfungsteile, an denen der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, werden mit "ungenügend" bewertet. Der wichtige Grund bei Nichtteilnahme ist sofort der Schule mitzuteilen.
- (2) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsvorsitzende. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen.
- (3) Bei Anerkennung der Nichtteilnahme kann der Prüfungsteilnehmer die nicht abgelegten Prüfungsteile an einem festgesetzten Nachtermin nachholen. Nimmt er mit wichtigem Grund auch an dem Nachtermin nicht teil, so gilt die betroffenen Prüfungsteile als nicht unternommen.

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Wer das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Aufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung/einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.
- (2) Das Mitführen von Mobiltelefonen, Tablets, Smartwatches oder anderen kommunikationselektronischen Medien ist in der Prüfung verboten und gilt als Täuschungsversuch.
- (3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" bewertet werden.
- (4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die untere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind
- (5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung.